

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen haben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Den Klägern wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Erteilung von Visa zum Familiennachzug zum Beigeladenen zu 2.

Die Klägerin zu 1. ist die Mutter des am ... 1993 geborenen Klägers zu 2. Der Beigeladene zu 2. ist der Ehemann der Klägerin zu 1. und Vater des Klägers zu 2. Alle drei sind türkische Staatsangehörige. Der Beigeladene zu 2. wurde in der Türkei geboren und wohnt seit 2002 in der Bundesrepublik. Die Kläger leben in der Türkei. Die Klägerin zu 1. und der Beigeladene zu 2. heirateten 1992 zum ersten Mal. Aus der Ehe ging der Kläger zu 2. als gemeinsames Kind hervor. Durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 12. Februar 2002 wurde die Ehe geschieden und die elterliche Sorge für den Kläger zu 2. dem Beigeladenen zu 2. übertragen.

Am 25. April 2002 heiratete der Beigeladene zu 2. eine in der Bundesrepublik lebende deutsche Staatsangehörige. Er beantragte ein Visum zur Familienzusammenführung. Nach vorheriger Zustimmung der Beigeladenen zu 1. wurde ihm ein solches Visum mit Gültigkeit ab dem 5. September 2002 erteilt. Am 6. September 2002 reiste er in die Bundesrepublik ein. Er erhielt in der Folgezeit jeweils befristete Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Ausländergesetz – AuslG – und besitzt seit dem 28. Oktober 2005 eine Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG –. Die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen wurde durch Urteil des Amtsgerichts ... vom 22. Dezember 2005 geschieden.

Im Dezember 2006 heiratete die Klägerin zu 1. den Beigeladenen zu 2. erneut. Am 15. Mai 2007 beantragten die Kläger Visa zum Familiennachzug. Im Rahmen einer am 19. Oktober 2007 vorgenommenen Ehegattenbefragung gab die Klägerin zu 1. an, dass der Kläger zu 2. nach ihrer Scheidung vom Beigeladenen zu 2. zunächst bei seinen Großeltern gelebt habe und nunmehr bei ihr lebe. Der Beigeladene zu 2. arbeite als Elektromonteur. Zur erneuten Heirat des Beigeladenen zu 2. habe sie sich wegen des Klägers zu 2. entschlossen, der seinen Vater vermisst habe. Er habe sich ihr gegenüber verschlossen und schlechte Noten mit nach Hause gebracht. Vermerkt ist auf dem Befragungsprotokoll, dass die Befragung auf Türkisch durchgeführt worden sei und die Klägerin zu 1. über keine deutschen Sprachkenntnisse verfüge. Der Beigeladene zu 2. erklärte bei seiner Befragung, dass er den Kläger zu 2. einmal im Jahr im Urlaub in der Türkei besuche. Der Kläger zu 2. habe unter der Trennung seiner Eltern gelitten.

Die Beigeladene zu 1. stimmte der Visumserteilung nicht zu. Sie ging davon aus, dass die erneute Eheschließung zu dem Zweck erfolgt sei, der Klägerin zu 1. ein ansonsten nicht gegebenes dauerhaftes Einreiserecht zu eröffnen. Hierauf Bezug nehmend lehnte die deutsche Botschaft in Ankara mit Bescheid vom 13. November 2007 gegenüber der Klägerin zu 1. die Visumserteilung ab. Mit Bescheid vom gleichen Tag lehnte sie auch den Visumsantrag des Klägers zu 2. ab. Der Beigeladene zu 2. sei ihm gegenüber nicht allein personensorgeberechtigt. Härtefallgründe, die den Kindernachzug erfordern könnten, seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Mit ihrer Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter und tragen vor, seit 12. Dezember 2006 lebe der Kläger zu 2. bei der Klägerin zu 1. Er besuche die Schule. Die Klägerin zu 1. und der Beigeladene zu 2. hätten das gemeinsame Sorgerecht. Der Beigeladene zu 2. fühle sich für die Erziehung des Klägers zu 2. verantwortlich. Er, der Beigeladene zu 2., und die Klägerin zu 1. beabsichtigten ein Zusammenleben in gegenseitiger Verantwortung. Mit den Unterhaltszahlungen des Beigeladenen zu 2. bestritten die Kläger ihren Lebensunterhalt. Die Klägerin zu 1. nehme seit mehreren Monaten an Deutschkursen teil und verfüge über die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse. Im Übrigen begegne das gesetzliche Spracherfordernis als Einreisevoraussetzung verfassungs- und europarechtlichen Bedenken. Die Kläger legten mehrere Gehaltsbescheinigungen des Beigeladenen zu 2. vor.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 13. November 2007 zu verpflichten, ihnen Visa zur Familienzusammenführung mit dem Beigeladenen zu 2. zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält daran fest, dass die Klägerin zu 1. und der Beigeladene zu 2. keine eheliche Lebensgemeinschaft anstrebten.

Die Beigeladene zu 1. hat keinen Antrag gestellt. Den Lebensunterhalt sieht sie durch die Erwerbstätigkeit des Beigeladenen zu 2. als sichergestellt an. Sie bewertet das Vorbringen der Klägerin zu 1. und des Beigeladenen zu 2. zur beabsichtigten Wiederaufnahme der ehelichen Lebensgemeinschaft als nicht glaubhaft.

Der Beigeladene zu 2. hat ebenfalls keinen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und zum Vorbringen der Beteiligten wird auf die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen zu 1. sowie auf die Ausländerakte des Beigeladenen zu 2. verwiesen. Die Verwaltungsvorgänge und die Ausländerakte haben im Verhandlungstermin vorgelegen und sind neben der Gerichtsakte zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Durch Beschluss vom 13. Mai 2009 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter als Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit auf ihn als Einzelrichter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – übertragen hat. Über die Klage konnte entschieden werden, obwohl die Kläger und der Beigeladene zu 2. zum Verhandlungstermin nicht erschienen und weder sie noch die Beklagte oder die Beigeladene zu 1. vertreten waren, da alle Beteiligte ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung mit Hinweis darauf, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann, geladen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig (§ 113 Abs. 5 VwGO). Die Kläger haben keinen Anspruch auf die begehrte Visumserteilung.

Für die Klägerin zu 1. ergibt sich ein Anspruch nicht aus § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 27, 29 und 30 AufenthG. Abzustellen ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. April 2009 – OVG 2 B 6.08 – juris, Rz. 18).

Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darf seit Inkrafttreten des Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I, S. 1970) am 28. August 2007 (Art. 10 Abs. 1 dieses Richtlinienumsetzungsgesetzes, BGBl. 2007 I, S. 1970, 2114) dem nachzugwilligen Ehegatten eines in der Bundesrepublik lebenden Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn er sich auf zumindest einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Zur Ausfüllung des Begriffs der gesetzlich geforderten Deutschkenntnisse nimmt die Beklagte in ihrem Runderlass zum Ehegattennachzug (insoweit abgedruckt bei Marx, in: Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Köln, Stand: Mai 2009, II § 30 Rz. 136) Bezug auf die Definition des Sprachniveaus der Stufe „A1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER – und umschreibt die erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten wie folgt:

„[Der Betreffende] kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. [Er] kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation völlig davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. [Er] kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt, z.B. wo er ... wohnt, welche Leute er ... kennt oder welche Dinge ... er hat.“

Auf die Stufe A1 des GER abzustellen erscheint nicht überzogen. Die Bezugnahme auf den GER ist gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber diesen offenkundig als sachgerechte Bewertungsgrundlage für die Beurteilung des zu fordernden Sprachniveaus ansieht, indem er selbst auf ihn verweist (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz). Dies ist nicht zu beanstanden. Der GER stellt ein allgemein anerkanntes System der Beurteilung fremdsprachlicher Fähigkeiten dar. Die Bezugnahme auf ihn garantiert zudem eine gleichmäßige Verwaltungspraxis. All dies, worauf verwiesen wird, legten die Kammer, der der erkennende Einzelrichter angehört, im Urteil vom 10. März 2009 – VG 30 V 55.08 – und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Urteil vom 28. April 2009 (a.a.O., Rzn. 24 ff.) im Einzelnen dar. In beiden Urteilen wurde außerdem aufgezeigt, dass die Befähigung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, auch Mindestkenntnisse der deutschen Schriftsprache voraussetzt und das Spracherfordernis mit höherem Recht, insbesondere dem Grundgesetz und europarechtlichen Vorgaben, vereinbar ist.

Laut Vermerk der Beklagten zur Ehegattenbefragung vom 19. Oktober 2007 verfügt die Klägerin zu 1. über keine Deutschkenntnisse. Zwar besucht sie nach eigenen Angaben bereits seit mehreren Monaten Deutschkurse und besitzt die erforderlichen Sprachkenntnisse, einen aussagefähigen Nachweis hierüber wie das Sprachzeugnis des Goethe-Instituts brachte sie indes nicht bei. Auch legte sie nicht in anderer Weise substantiiert und nachvollziehbar dar, dass sie über die von ihr angeführten Sprachfertigkeiten verfügt.

Die Klägerin zu 1. kann auch keine Ausnahme vom Spracherfordernis für sich in Anspruch nehmen. Insbesondere greift § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG nicht. Hiernach braucht derjenige nachzugbegehrende Ehegatte keine Sprachkenntnisse vorzuweisen, dessen in der Bundesrepublik lebender ausländischer Ehegatte wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumsfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten darf. Der Beigeladene zu 2. als sogenannter stammberechtigter Ausländer im Sinne der Norm besitzt die türkische Staatsangehörigkeit. Türkische Staatsangehörige benötigen für die Einreise ein Visum (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und deren Anlage I, abgedruckt bei Hailbronner, Ausländerrecht, Stand 2009, Abschnitt D 9.1). Nach teilweise vertretener Ansicht (Mielitz, Die Visumsfreiheit türkischer Touristen, NVwZ 2009, S. 276 ff.; Weh, Ausnahmen von der Anforderung einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegatten-nachzug, InfAuslR 2008, S. 381, 383) wird ein Anspruch türkischer Staatsangehöriger auf visumsfreie Einreise jedoch über Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 (BGBl. 1972 II, S. 385) zum Assoziationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vom 12. September 1963 (BGBl. 1964 II, S. 509) vermittelt. Diese Regelung als sogenannte Stillhalteklauseel untersagt den Vertragsparteien des Assoziationsabkommens und damit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der Bundesrepublik, neue Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einzuführen, die den Zweck oder die Folge haben, dass die Inanspruchnahme des Rechts und damit verbunden der Aufenthalt eines Begünstigten strengerem Bedingungen unterworfen wird, als den bei Inkrafttreten des Zusatzprotokolls am 1. Januar 1973 geltenden (Oberhäuser, in: Hofmann/Hoffmann [Hrsg.], Ausländerrecht, Baden-Baden 2008, S. 1377). Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (DVAuslG) vom 10. September 1965 (BGBl. I, S. 1341) in der Fassung vom 13. September 1972 (BGBl. I, S. 1743) benötigten türkische Staatsangehörige seinerzeit einzig dann ein Visum zur Einreise, wenn sie im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben wollten. Für Aufenthalte zu sonstigen Zwecken bestand keine Visumpflicht (Dienelt, Die Visafreiheit türkischer Touristen und anderer Dienstleistungsempfänger, InfAuslR 2001, S. 473, 475). Hieraus wird zum Teil Folgendes abgeleitet: Nach damaliger Rechtslage hätten insbesondere türkische Touristen ohne das Erfordernis, ein Visum einzuholen, in die Bundesrepublik einreisen dürfen. Als Touristen hätten sie im Bundesgebiet Dienstleistun-

gen entgegengenommen. Dies werde als passive Dienstleistungsfreiheit von der Stillhalteklausele des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls erfasst (Dienelt, a.a.O., S. 473 ff.), sodass türkischen Staatsangehörigen zumindest als Touristen auch heute noch die visumsfreie Einreise in die Bundesrepublik eröffnet sei. Hieraus wird für den Ehegattennachzug geschlossen, der im Bundesgebiet lebende stammerechtigte Ehegatte türkischer Staatsangehörigkeit dürfe wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für längere Aufenthalte ohne Einholung eines Visums einreisen – die am 1. Januar 1973 geltende DVAuslG band die Visumsfreiheit für türkische Staatsangehörige nicht an eine zeitliche Grenze des Aufenthalts (Dienelt, a.a.O., S. 475) –, sodass der den Nachzug begehrende Ehegatte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG vom Spracherfordernis befreit sei (Weh, a.a.O., S. 383).

Dem ist zumindest für den vorliegenden Fall nicht zu folgen. Der Beigeladene zu 2. reiste 2002 ein, um mit seiner damaligen Ehefrau zusammenzuleben. Die Einreise mit dem Ziel der Familienzusammenführung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls (Westphal, Visumsbefreiung für türkische Staatsangehörige nach der Rechtslage am 1.1.1973, InfAuslR 2009, S. 133, 135; so ausdrücklich auch Weh, a.a.O., S. 383 m.w.N.). Insoweit greift die Stillhalteklausele nicht. Sie steht der nunmehr geltenden Visumsgebundenheit des Familiennachzugs türkischer Staatsangehöriger nicht entgegen. Deswegen ist die Visumsfreiheit der Einreise des Beigeladenen zu 2. jedenfalls hinsichtlich der Familienzusammenführung, derentwegen er seinerzeit einreiste, im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG nicht gegeben. Auf die konkrete visumsrechtliche Situation des jeweils Betreffenden ist abzustellen, weil entsprechend dem Wortlaut der Vorschrift „der“ – mithin der individuell betroffene – Ausländer in den Blick zu nehmen ist.

Im Übrigen ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 175), dass – unabhängig von der vorstehenden einzelfallbezogenen Betrachtung – türkische Staatsangehörige nicht zu den stammerechtigen Ausländern zählen, die im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG wegen ihrer Staatsangehörigkeit visumsfrei einreisen dürfen. Der Gesetzgeber wollte mit § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG an § 41 Aufenthaltsverordnung – AufenthV – anknüpfen und die Ehegatten derjenigen Ausländer, denen die Visumserleichterungen nach § 41 AufenthV zugute kommen, vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse freistellen (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28. April 2009, a.a.O., Rz. 56). Türkische Staatsangehörige wie der Beigeladene zu 2. werden von § 41 AufenthV nicht erfasst.

Anhaltspunkte für das Vorliegen sonstiger Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs sind nicht erkennbar.

Für den Kläger zu 2. folgt ein Anspruch auf die Visumserteilung nicht aus § 6 Abs. 4 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 27, 29 und 32 Abs. 3 bzw. 4 AufenthG. Nach § 32 Abs. 3 AufenthG ist die Visumserteilung daran gebunden, dass, wenn – wie hier – nicht beide Elternteile über einen in der Vorschrift genannten Aufenthaltstitel verfügen, der einen solchen Titel besitzende Elternteil allein sorgeberechtigt ist. Mit dem Urteil vom 12. Februar 2002 wurde die elterliche Sorge für den Kläger zu 2. zwar dem Beigeladenen zu 2. übertragen, mit der Wiederverheiratung der Klägerin zu 1. mit dem Beigeladenen zu 2. ist die gerichtliche Sorgerechtsentscheidung obsolet geworden. Gemäß dem türkischen Familienrecht, das aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers zu 2. in der Türkei anzuwenden ist (Art. 21 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch), steht das Sorgerecht wieder beiden Elternteilen, der Klägerin zu 1. und dem Beigeladenen zu 2., gemeinsam zu (vgl. Art. 336 Abs. 1 des türkischen Zivilgesetzbuchs Nr. 4721 vom 22. November 2001, abgedruckt bei Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderteil Türkei; VG Berlin, Urteil vom 4. März 2008 – VG 18 V 70.06 – juris, Rz. 28 m.w.N.). Hiervon gehen auch die Kläger aus.

Der Kläger zu 2. kann auch nach § 32 Abs. 4 AufenthG die Erteilung des begehrten Visums nicht beanspruchen. Hiernach kann dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es auf Grund der Umstände des Einzelfalls zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist. Hierbei sind das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen. Eine besondere Härte liegt nur vor, wenn sich die Lebensumstände wesentlich geändert haben, die das Verbleiben des Kindes im Heimatland bisher ermöglichten, und weil dem Elternteil eine Rückkehr in das Heimatland gegenwärtig nicht zumutbar ist. Von Bedeutung ist dabei auch, ob nur der im Bundesgebiet wohnende Elternteil zur Betreuung des Kindes in der Lage ist (BVerwG, Urteil vom 18. November 1997 – 1 C 22.96 – NVwZ-RR 1998, S. 517, und Beschluss vom 24. Oktober 1996 – 1 B 180.96 – juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. Februar 2007 – OVG 2 S 7.07 –).

Danach ist von keiner besonderen Härte auszugehen. Getragen wird das Nachzugsbegehren des Klägers zu 2. vornehmlich von seinem Wunsch, bei seinem Vater zu leben; er vermisse ihn sehr. Der alleinige Wunsch, beim im Bundesgebiet wohnenden Elternteil zu leben, stellt schon deswegen keinen Härtefall dar, weil die Trennung von einem Elternteil regelmäßig in den Fällen, in denen die Eltern nicht zusammen leben, gegeben ist. Insoweit liegt kein Sonderfall vor, der durch die Härtefallregelung aufzufangen wäre. Der Wille der Eltern und des Kindes, den Eltern oder einem Elternteil in die Bundesrepublik zu folgen, muss ohnehin vorliegen, damit es zu einem Kindernachzug nach § 32 AufenthG kommen kann. Rechtlich gebunden ist der Nachzug aber an die in der Vorschrift normierten Voraussetzungen. Dass sie nicht erfüllt sind und das Kind des-

wegen nicht in die Bundesrepublik folgen kann, führt nicht zur Annahme eines Härtefalls. Hinzutreten müssen weitere Umstände.

Soweit angeführt wird, der Kläger zu 2. habe sich gegenüber der Klägerin zu 1. verschlossen und erbringe schlechtere Schulnoten, ist hiermit noch nicht aufgezeigt, dass hierbei ein solches Maß erreicht worden ist, dass es für den Kläger zu 2. nicht mehr in Betracht kommt, bei seiner Mutter in der Türkei zu bleiben. Dass der Beigeladene zu 2. für die Erziehung des Klägers zu 2. in der Türkei nicht zugegen ist, ist Folge der von ihm gewählten Übersiedlung in die Bundesrepublik. Das Handeln des sorgeberechtigten Elternteils ist dem Kind zuzurechnen. Überdies wäre der Kläger zu 2. beim Nachzug in die Bundesrepublik von seiner Mutter, der Klägerin zu 1., bei der er nach eigenen Angaben gegenwärtig lebt, getrennt, sodass ihm ihre Erziehungsleistung nicht mehr zugute kommen könnte.

Ein Anspruch des Klägers zu 2. auf die Visumserteilung folgt auch nicht aus § 20 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 AuslG in Verbindung mit § 104 Abs. 3 AufenthG. Gegenüber § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 AuslG wird bei der gebotenen abstrakten Betrachtungsweise dem nachzugbegehrenden Kind durch § 32 Abs. 3 AufenthG eine günstigere Rechtsposition vermittelt, da bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Nachzugsanspruch besteht, während unter der Geltung des Ausländergesetzes nur eine Nachzugsmöglichkeit im Ermessenswege eröffnet wurde (Hailbronner, a.a.O., § 104 AufenthG Rz. 8). Zudem kann sich der Kläger zu 2. auch deswegen nicht auf § 20 Abs. 3 Satz 1 AuslG berufen, weil seine Eltern wieder miteinander verheiratet sind. Hinsichtlich der Härtefallregelung nach § 20 Abs. 4 Nr. 2 AuslG gilt das zu § 32 Abs. 4 AufenthG Ausgeführte.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3, 162 Abs. 3 VwGO. Da die Beigeladenen keine Anträge gestellt und sich dadurch keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben, waren ihnen keine Kosten aufzuerlegen. Aus dem gleichen Grund können sie auch keine Kostenerstattung beanspruchen. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da keiner der in § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt (§ 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO).